

TSCHAD

Dekret Nr. 010/PR/MA/99 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 14/PR/95 vom 13. Juli 1995 über den Pflanzenschutz

(Décret N° 010/PR/MA/99 fixant les modalités d'application de la LOI N°14/PR/95 du 13 Juillet 1995 relative à la protection des végétaux)

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 23.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 26.08.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DEKRET Nr. 010/PR/MA/99 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 14/PR/95 vom 13. Juli 1995 über den Pflanzenschutz

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Im Sinne dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Pflanzen: Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Früchte, Blätter, Knollen, Zwiebeln, Rhizome, Blüten, belaubte Zweige, Stecklinge, Pflanzengewebe, Körner, Kerne und andere Samen.
- Pflanzenerzeugnisse: Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Pollen, sowie verarbeitete Erzeugnisse, durch deren Beschaffenheit oder Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen von Pflanzen entstehen kann
- Pflanzenmaterial: Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Augen, Pfropfreiser, Knollen, Rhizome, Stecklinge, Hülsen, Samen, die zur Vermehrung oder Reproduktion bestimmt sind.
- Nützlinge: ...
- Durchfuhr: Das Verbringen von Waren in ein Gebiet unter Zollverschluss oder deren vorübergehende Beförderung durch das Staatsgebiet.
- Einlassstelle: Ort für die Land- oder Luftbeförderung, an dem sich eine pflanzengesundheitliche Kontrollstelle befindet.
- Pflanzenschutzinspektor: ...
- Quarantäne: ...
- Dienst für pflanzengesundheitliche Gesetzgebung und Kontrolle: ...
- Pflanzengesundheitliche Kontrolle: Alle Aktivitäten, die dazu dienen, die Ausbreitung oder Einschleppung von Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu verhindern.

...

Kapitel II: Die pflanzengesundheitliche Kontrolle

...

Artikel 5. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Pflanzenmaterial werden bei der Einfuhr und Ausfuhr an verschiedenen Grenzübergangsstellen im Staatsgebiet pflanzengesundheitlich kontrolliert...

Artikel 6. Die pflanzengesundheitliche Kontrolle erfolgt im Wesentlichen mit folgenden Zielen:

- die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen von Pflanzen;
- Sicherstellung der Vorschriftsmäßigkeit und Qualität von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenmaterial,
- die Verwendung dieser Erzeugnisse mit geringstem Risiko für Mensch, Tier und Umwelt.

Artikel 7. Für die pflanzengesundheitliche Kontrolle wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe und Einzugsweise durch gemeinsame Beschlüsse des Landwirtschaftsministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums festgelegt werden.

Artikel 8. Per Ministerbeschluss wird regelmäßig eine Liste der Schadorganismen von Pflanzen, die im Staatsgebiet zu bekämpfen sind, erlassen...

...

Artikel 12. Per Ministerbeschluss wird jährlich eine Liste Einfuhrverbote und –beschränkungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenmaterial und Schadorganismen sowie Gegenstände, die Träger von Schadorganismen sind oder sein können, festgelegt und aktualisiert....

Artikel 13. Gewerbliche Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenmaterial oder anderen Gegenständen, die Träger von Schadorganismen sein können, weisen eine vom DPV ausgestellte Einfuhrgenehmigung vor. Die Forstverwaltung ist von der Einfuhrgenehmigung befreit. Sie informiert jedoch die Pflanzenschutzbehörde über die von ihr durchgeführten Einfuhren.

Die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung beziehen sich auf die Qualität und die Dauer der einzuführenden Pflanzenerzeugnisse.

Artikel 14. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Pflanzenmaterial, die bzw. das zur Einfuhr zugelassen sind bzw. ist, ist bei der Einfuhr in das Staatsgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von den amtlichen Stellen des Ursprungslandes ausgestellt wurde und bescheinigt, dass sie frei von Schadorganismen sind und die Anforderungen der Bestimmungen dieses Dekrets und der zu seiner Umsetzung erlassenen Texte erfüllt.

Das Pflanzengesundheitszeugnis wird nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erstellt und in Französisch oder Arabisch abgefasst.

Handelt es sich um Waren, die sich auf Organismen beziehen, die per Ministerbeschluss festgelegt wurden, ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis zu vermerken.

Fehlt das Pflanzengesundheitszeugnis oder ist es falsch oder unvollständig ausgefüllt oder enthält es nichtbeglaubigte Korrekturen oder Überschreibungen, werden die Waren oder anderen Gegenstände nicht zur Einfuhr in das Staatsgebiet zugelassen.

Artikel 15. Früchte oder Pflanzenteile für Zierzwecke, die postalisch oder von Reisenden für private Zwecke eingeführt werden, haben ein Gewicht von höchstens zwei (2) kg und werden nach der Kontrolle mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Erleichterungen können regional oder zeitweilig verboten oder ausgesetzt werden, wenn die im obigen Artikel 12 genannten Schadorganismen im Ursprungsland auftreten.

Artikel 16. Ergibt die pflanzengesundheitliche Kontrolle, dass die eingeführten Waren Träger verbotener Schadorganismen sind, werden diese Waren gegebenenfalls entschädigungslos zurückgewiesen oder vernichtet.

Die dabei anfallenden Kosten trägt der Einführer.

Artikel 17. Ergibt die pflanzengesundheitliche Kontrolle, dass die eingeführten Waren Befall mit Schadorganismen aufweisen, die die in den Vorschriften gemäß Artikel 12 vorgesehenen Toleranzen überschreiten, ohne jedoch die Gefahr des Befalls im Staatsgebiet darzustellen, werden die Waren einer der folgenden Maßnahmen unterzogen:

- Entseuchung oder Entwesung,
- Zurückweisung,
- Beschlagnahme oder Vernichtung.

Die Kosten, die bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstehen, trägt der Einführer.

Artikel 18. Die Direction de la Protection des Végétaux et du Conditionnement ist von den Bestimmungen des Artikels 13 befreit und daher befugt, Schadorganismen sowie befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und befallenes Pflanzenmaterial für Test-, Untersuchungs-, Versuchs- und Forschungszwecke einzuführen.

Wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungsorganisationen und Unternehmen können für diesen Zweck von der Pflanzenschutzbehörde ermächtigt werden, die im vorhergehenden Absatz genannten Schadorganismen, Pflanzen und Gegenstände einzuführen, zu besitzen und zu befördern.

Artikel 19. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenmaterial und andere Gegenstände in Durchfuhr, die Träger von Schadorganismen sind oder sein können, unterliegen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.

Solche Durchfuhrsendungen können zurückgewiesen werden, wenn sie aufgrund besonderer Umstände die Gefahr des verstärkten Eindringens von Schadorganismen von Pflanzen darstellen.

...

Kapitel V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

...

Artikel 60. Alle früheren Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Dekret stehen, werden aufgehoben.

...

Geschehen zu N'Djamena, den 7. Januar 1999